

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZECHNERKLÄRUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB)
WR Reine Wohngebiete (§3 BauNVO)
WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB)
z.B. GRZ 0.4 höchstzulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
z.B. GRZ 0.7 höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9(1) Nr.2 BauGB)
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze (§23(3) BauNVO)
4. Verkehrsflächen (§9(1) Nr.11, (6) BauGB)
Straßenverkehrsfläche, öffentlich (§9(1) Nr.11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie (§9(1) Nr.11 BauGB)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlich (§9(1) Nr.11 BauGB)
Verkehrsberuhigter Bereich
5. Sonstige Planzeichen
Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§9 (1) Nr.21 BauGB)
nähere Bestimmung gemäß Teil B Text
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 (1) Nr.10 BauGB), nähere Bestimmung gemäß Teil B Text
Geltungsbereich des Bebauungsplans (§9(1) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
6. Hinweise
Maßangabe in m
Höhenlinien in DHHN92
Flurückgrenze
Flurücknummer
Vorschlag Flurückstellung mit ca. Angabe m² - unverbindlich
Trinkwasserleitung - nachrichtlich
EL-Leitung - nachrichtlich
Gasleitung - nachrichtlich
Straßenbeleuchtung - nachrichtlich

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, Nutzungscharaktere. Rows include Grundflächenzahl, Geschosflächenzahl, Bauweise, Dachneigung.

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, Nutzungscharaktere. Rows include Grundflächenzahl, Geschosflächenzahl, Bauweise, Dachneigung.

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, Nutzungscharaktere. Rows include Grundflächenzahl, Geschosflächenzahl, Bauweise, Dachneigung.

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, Nutzungscharaktere. Rows include Grundflächenzahl, Geschosflächenzahl, Bauweise, Dachneigung.

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, Nutzungscharaktere. Rows include Grundflächenzahl, Geschosflächenzahl, Bauweise, Dachneigung.

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3794)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Baueckpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1063)
Sächsische Bauordnung (SächsBO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2017 (SächsGVBl. S.588)
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2016 (SächsGVBl. S.62)
Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG (§13a BauGB) ZUR 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 „AM GOLDKINDSTEIN“ -ÄNDERUNGSVERMERK VOM JUNI 2018

- (1) Der Geltungsbereich der Bebauungsplanung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Marienberg mit den Fl.-Nrn. 1187/24, 1188/5 und 1188/45 vollständig sowie mit den Fl.-Nrn. 1188/33, 1237/6 und 1251/4 teilweise. Sämtliche Festsetzungen wurden auf Grundstücke des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Freistaates Sachsen auf der separaten Zeichnung Nr.2 getroffen.
(2) Außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanung gelten die seit 12.06.2003 rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.7 „Am Goldkindstein“ mit Stand der 1. Bebauungsplanänderung auf der Zeichnung Nr.1 fort.
(3) Zeichnerische Festsetzung eines Reinen Wohngebietes WR nach §3 BauNVO anstelle bisher dargestellter öffentlicher Verkehrsflächen (teilweise) und Grünflächen (vollständig) sowie von Teilen eines im Wesentlichen verbleibenden Allgemeinen Wohngebietes WA nach §4 BauNVO; Ergänzung von Teilen der öffentlichen Straßengrundstücke mit den Fl.-Nrn. 1237/6 und 1251/4 zur Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen; Zeichnerische bzw. textliche bauweise rechtliche Festsetzung von:
- Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Bauweise, Überbauweise sowie nicht überbaubarer Grundstücksflächen,
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung,
- Pflanzfestsetzungen sowie von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und eines Leitungsrechts für einen Mischwasserkanal;
Festsetzung des bauordnungsrechtlichen Rahmens zur Vorhabengestaltung;

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§3, 4 BauNVO)

- (1) Im Reinen Wohngebiet WR sind folgende nach §3(3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß §1(6) Nr.1 BauNVO unzulässig:
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Im allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach §4(2) BauNVO allgemein zulässige Nutzungen gemäß §1(8) BauNVO unzulässig:
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Im allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach §4(2) BauNVO allgemein zulässige Nutzungen gemäß §1(8) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Im allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach §4(3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß §1(6) Nr.1 BauNVO unzulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbetriebe,
- Tankstellen,
- Im allgemeinen Wohngebiet WA sind Läden mit mehr als 50 m² Verkaufsfläche gemäß §1(9) BauNVO unzulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §14 BauNVO)

- (1) Die Fußbodenhöhe des Eingangsgeschosses darf im Reinen Wohngebiet WR bis zu höchstens 0,6 m über der mittleren Höhe der Fahrbahnoberkante oder am als Baugrundstück südöstlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Fliederweg) liegen. (§18 Abs.1 BauNVO)
(2) Die Fußbodenhöhe des Eingangsgeschosses darf im Allgemeinen Wohngebiet WA nicht unterhalb der mittleren Höhe der Fahrbahnoberkante oder an als Baugrundstück nordwestlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Am Goldkindstein) liegen. (§18 Abs.1 BauNVO)
(3) In den Baugebieten WR und WA ist das 2. Vollgeschoss ausschließlich als auszubauendes Vollgeschoss zulässig. (§20 Abs.1 BauNVO)
(4) Die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und Umfassungswände sind auch bei Geschossen, die nach landesrechtlichen Vorschriften keine Vollgeschosse sind, bei der Ermittlung der Geschosflächenzahl mitzurechnen. (§20 Abs.3 BauNVO)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE, NEBENANLAGEN, FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§9 Abs.1 Nr.2, 4, 10 BauGB, §§22, 23 BauNVO)

- (1) In den Baugebieten WR und WA ist die offene Bauweise festgesetzt. Dabei sind im Baugebiet WR nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. (§22 Abs.1 und 2 BauNVO)
(2) Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z.B. Treppenhäuser, Hausgerüste, Wintergärten) ist in allen Baugebieten ausnahmsweise bis zu 1,0 m unter Wahrung des Grenzabstandes nach SächsBO zulässig. Die Summe aller Vorbauten darf 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten. (§23 Abs.3 BauNVO)
(3) Garagen und Carports sind nach §12 Abs.4 BauNVO sowie untergeordnete Nebenanlagen, darunter auch solche für die Kleintierhaltung, nach §14 Abs.1 BauNVO in allen Baugebieten in einem Abstand von mindestens 5,0 m und höchstens 17,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig. Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze nur zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zulässig. (§12 Abs.4 BauNVO)
(4) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze nur zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zulässig. (§12 Abs.4 BauNVO)
(5) Freiluftenergieerzeugungsanlagen, selbstständige sowie unselbstständige Kleinwindenergieanlagen sind in allen Baugebieten als untergeordnete Nebenanlagen unzulässig. (§14 Abs.1, 3 BauNVO)
(6) Nebenanlagen nach §14 Abs.2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind in allen Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme zulässig.
(7) Die zeichnerisch festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenen Flächen sind durch die Beschilderung der Mindestabstände zu unterschiedlichen Leitungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Stützpfeilern der Artenlisten A und B bis maximal 2,5 m Wuchshöhe zu bepflanzen. Alternativ ist eine gärtnerische Bewirtschaftung oder Gestaltung zulässig.

4. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

- (1) Pkw-Stellplätze, Gehwege sowie Zugänge innerhalb der Grundstücke sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen.
(2) Unvermeidbare Beseitigung von Gehfußbestand ist nur von Oktober bis Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln, zulässig.
3. MIT GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
(1) Die zeichnerisch festgesetzte mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen ist folgendermaßen entsprechend dem Planzeichenschrift festgesetzt:
L Leitungsrecht für einen Mischwasserkanal zugunsten des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Stadt Marienberg) in Form beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

- (1) Pro Grundstück ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Baum zu erhalten oder gemäß Artenlisten A oder B neu zu pflanzen. Sofern zwischen der straßenseitigen Haupt- und der öffentlichen Verkehrsfläche kein Baum erhalten wird, ist der erste zu pflanzende Baum zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie vorzusetzen.
(2) Für vorhabenbedingt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1188/3 der Gemarkung Marienberg zu beseigende Laubbäume, ausgenommen Obstbäume, Pappel (Populus spec.) und Baumweiden (Salix spec.) sowie abgestorbene Bäume, mit einem Stammumfang, bei mehrstämmigen Gehölzen gilt die Summe der Einzelstammumfänge, von mindestens 50 cm in 1,00 m Höhe sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei ist Folgendes mit dem Bauantrag nachzuweisen:
- Pro angefangene 50 cm Stammumfang ist ein Baum der Artenlisten A und B mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm als gleichwertige Neupflanzung vorzusetzen.
- Als gleichwertiger Ersatz ist auch auf dem Grundstück vorhandener, zum Erhalt vorgesehener Jungbaumbestand unter 50 cm Stammumfang zulässig.
- Können nicht alle erforderlichen Baumpflanzungen auf den Grundstücken ausgeführt werden, sind ersatzweise gleichwertige Anpflanzungen auf anderen Grundstücken im Stadtgebiet Marienbergs zulässig.
(3) Zur Ansaat von Rosenheckeln im Verkehrsgrün ist RSM-7 Landschaftsrasen A mit Kulturen zu verwenden.
(4) An Kreuzungen und Einmündungen sind Sichtflächen für die Anfahrtsicht nach RAS2006 von jeder Sichtbehindernenden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,6 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Zulässig sind jedoch Einzelbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 2,50 m Höhe.
(5) Für Baumpflanzungen sind mindestens 6,0 m große wasser- und luftdurchlässige Pflanzlöcher vorzusetzen. Ein Unterpfahl mit Stützzentrum ist zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen. Sämtliche festgesetzte Anpflanzungen sind unter Einhaltung der Grenzabstände gemäß Sächsischen Gemeindegesetz (SächsGemG) bis spätestens zum Ende der Flächeninanspruchnahme folgender Pflanzperiode auszuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgibtige Gehölze und Pflanzen sind zu ersetzen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §89 SächsBO)

- 1. ÄußERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(1) Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude beträgt im Allgemeinen Wohngebiet WA und im Reinen Wohngebiet WR 18° - 48°. Die Dächer der Garagen und Nebengebäude sind gestrichelt den Hauptgebäuden anzupassen.
(2) Als Dachaufbauten sind Zwerchgiebel, Satteldach- oder Schleppgauben zulässig, sofern sie in ihrer Gesamtbreite 2/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten.
(3) Dachüberstände dürfen an Giebel- und Traufseite 0,5 m nicht überschreiten.
(4) Einseitig bestmögliche Dachneigung zulässig. Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Rohlfußboden und der Sparrenunterkante in der Ebene der unverputzten Außenwand, ist bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
(5) Zur Eindeckung der Dächer sind graue, schiefer- oder anthrazitfarbene nichtglänzende Dachdeckungsmaterialien zu verwenden. Wintergärten sind alternativ mit Glasdach zulässig.
(6) Gründächer, Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind ebenfalls, aber nur im Neigungswinkel der Dachfläche zulässig. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen dürfen die Firsthöhe dabei nicht überschreiten.
(7) An Fassaden sind reinweiße (RAL 9010), lichtscharze (RAL 9005) und grelle Farbzeichnungen unzulässig.
(8) Im Allgemeinen Wohngebiet WA ist je Betrieb/ Einrichtung nur 1 Werbeanlage mit bis zu 1,0 m² Ansichtsfläche an der Stelle der Leistung zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen im Reinen Wohngebiet WR im Übrigen solche mit wechselndem und bewegtem Licht.

2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE

- (1) Sämtliche Fußwege sind als Pkw-Stellplätze sowie innerhalb der Grundstücke gelegene private Zufahrten und Wege sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen.
(2) Die Fläche zwischen dem öffentlichen Straßengrundstück und der vorderen Baugrenze darf nur höchstens bis zur Hälfte für Zufahrten und Stellplätze befestigt werden. Im Übrigen dürfen Vorgärten nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden und sind gärtnerisch zu gestalten.

3. EINFRIEDUNGEN

- (1) Stützwandseitig sind Einfriedungen nur in Form von Hecken und Stützpfeilern, bis zu 1,25 m hoher Holzlatzenzäunen oder mit Hecken kombinierten Stahlgitterzäunen zulässig, im Übrigen auch mit Strauchvorplanzungen begrenzte Maschendrahtzäune bis zu 1,25 m Höhe. Zaunsockel sind nicht zulässig.
(2) Einfriedungen entlang befahrbarer öffentlicher Verkehrsflächen sind in einem Mindestabstand von 0,25 m hinter dem Fahrbahnrand zulässig.

III. HINWEISE

- (1) Der Beginn des Oberbodenabtrages und alle anderen erdberührenden Maßnahmen sind mit einem Vorlauf von wenigstens vier Wochen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen, um die archäologische Begutachtung der Fläche zu vereinbaren. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Bodenründe gemäß §20 SächsBO sind bei einer Durchgründungstiefe von mindestens 1,00 m zu vermeiden. Die Aufteilung des Straßensystems ist nicht Satzungsbestandteil. Die Gestaltung der Querschnitte und Einmündungen sind nach RAS2006 vorzusehen.
(2) Für eine mit der Aufstellung des Ergebnisses konforme Abfallentsorgung sind mit 3-achsigen Müllfahrzeugen anfahrbare Stellplätze für zugelassene Behälter als private Nebenanlage vorzusehen.
(3) Die Flächen zwischen dem öffentlichen Straßengrundstück und der vorderen Baugrenze sind mit 3-achsigen Müllfahrzeugen anfahrbare Stellplätze für zugelassene Behälter als private Nebenanlage vorzusehen.
(4) Die Flächen zwischen dem öffentlichen Straßengrundstück und der vorderen Baugrenze sind mit 3-achsigen Müllfahrzeugen anfahrbare Stellplätze für zugelassene Behälter als private Nebenanlage vorzusehen.
(5) Bei geplanten Versickerungen von Oberflächenwasser über die Bonentzone ist sicherzustellen, dass dies durch Versickerungsuntersuchungen, Bodenerosion und Beeinträchtigungen Dritter sich auszuschließen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist unter Beachtung des Arbeitsblattes DINVA A 138 nachzuweisen.
(6) Die Beseitigung des anfallenden Abwassers- und Niederschlagswasser ist mit dem zuständigen Aufgabenträger Amt für Abwasserentsorgung und Tiefbau der Großen Kreisstadt Marienberg abzustimmen und die Einleitvorrichtung sind durch die Bauherren einzuhalten.
(7) Der natürliche Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Bauarbeiten gemäß §202 BauGB und §180a SächsBO zu gewinnen, vor Vermischung mit anderen Materialien zu schützen und funktionsgerecht zu verwerten. Hingewiesen wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit Bauhilfsleistungen beauftragten Firmen nach §7 und §26 des Sächsischen Baugesetzbuches (SächsBauGB).
(8) Hingewiesen wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit Bauhilfsleistungen beauftragten Firmen nach §7 und §26 des Sächsischen Baugesetzbuches (SächsBauGB).
(9) Die Abstandsregelung für Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß §19 Abs.1 Nr.2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist einzuhalten.

ARTENLISTEN FÜR ANPFLANZUNGEN

A. BÄUME (MINDESTGRÖßE: HESTER 150/200 CM, 2FACH VERPFLANZT)

- Fraxus excelsior (Gemeine Esche)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Ulmus glabra (Trauben-Eiche)
Quercus robur (Roth-Eiche)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Thuja occidentalis (Wegelinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Betula pendula (Sand-Birke)
BÄUME 2. ORDNUNG (MINDESTGRÖßE: HESTER 125/150 CM, 2FACH VERPFLANZT)

- Salix fragilis (Sal-Weide)
Salix caprea (Sal-Weide)
Salix alba (Dorn-Weide)
Salix purpurea (Faulbaum)
Fraxinus alnus (Trauben-Kirsche)
Gemeine Haselnuss
Malus sylvestris (Schiele)
Sambucus racemosa (Roter Holunder)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Schiele)
Prunus spinosa (Schiele)
Cornus avellana (Zweigriffliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus monogyna (Schwarze Heckenrose)
Lonicera nigra (Wild-Heckenrose)
Ribes sycavria (Wild-Heckenrose)
Rosa canina spec. (Wild-Rose)
Rosa tomentosa (Filz-Rose)
Die Artenliste A wird ergänzt um sämtliche einheimische Obstgehölze.

B. STRÄUCHER (MINDESTGRÖßE: 60/100 CM)

- (Roter Holunder)
(Schwarzer Holunder)
(Gemeine Haselnuss)
(Schiele)
(Gem. Hasel)
(Zweigriffliger Weißdorn)
(Eingriffeliger Weißdorn)
(Schwarze Heckenrose)
(Wild-Heckenrose)
(Wild-Rose)
(Filz-Rose)
(Rosen in Sorten)
BOCKENDECKER:
Vincetoxicum spec. (Gelblättriges Immergrün)
Vinca major (Großblättriges Immergrün)
Erica carnea (Winterheide)
Hedera helix (Efeu)
Calluna vulgaris (Beeidenheide)
Hypericum calycinum (Johanneskraut)

C. KLEMPFLANZEN (MINDESTGRÖßE: 60/100 CM, 2FACH VERPFLANZT)

- (Forsythie)
(Deutzia in Sorten)
(Platanus in Sorten)
(Winterheide)
(Fingerstrauch)
(Dt. Ginster)
(Rosen in Sorten)
C. KLEMPFLANZEN (MINDESTGRÖßE: 60/100 CM, 2FACH VERPFLANZT):
Forsythia spec. (Forsythie)
Deutzia spec. (Deutzia in Sorten)
Philadelphus spec. (Pfaffenstrauch in Sorten)
Hydrangea spec. (Winterheide)
Potentilla spec. (Fingerstrauch)
Genista germanica (Dt. Ginster)
Rosa spec. (Rosen in Sorten)

D. ARTENLISTE D (ARTENNEGATIVLISTE)

- Cotoneaster spec. insbesondere Bodendecker
Chamaecyparis spec. Schmeitzypressen
Juniperus spec. Pyramidenzypresse
Picea spec. Fichten / Silber-/Blau-/Stechfichten
Thuja spec. Lebensbäume / Zypressengewächse
Die Pflanzen der Artenliste D sollen keine Verwendung finden.

VERFAHRENSVERMERK

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschloss in seiner Sitzung am 30.10.2017, die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung gem. §13a Abs.4 BauGB zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr.7 „Am Goldkindstein“ im beschleunigten Verfahren. Auf Beschluss wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erläuterung nach §3 Abs.1 und §4 Abs.1 BauGB abgesehen, ferner gemäß §19 Abs.4 BauGB auch von der Umweltaufklärung nach §2 Abs.4 BauGB. Von dem Umweltbericht nach §26 BauGB, von der Angabe nach §3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs.2 BauGB, §10 Abs.3 BauGB, §10 Abs.4 BauGB, §10 Abs.5 BauGB wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg von der Erstellung der Aufstellungsbeschlüsse erlasse durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr. 21/2017 am 17.11.2017.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg billigte in seiner Sitzung am 30.10.2017 den Planentwurf vom Oktober 2017 einschließlich der dazu gehörenden Begründung und Beschluss die Öffnung der Planunterlagen gemäß §3 Abs.2 BauGB sowie nach §4 Abs.2 BauGB die zeitliche Erhaltung der Stellungnahmen nach §4 Abs.2 BauGB.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.11.2017 - 20.12.2017 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dementsprechenden Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2018 - 18.05.2018 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Die Berechnung und grafische Darstellung der Flurstücksbeiträge wurde mit Stand vom 07.07.2018 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2018 - 18.05.2018 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Die Berechnung und grafische Darstellung der Flurstücksbeiträge wurde mit Stand vom 07.07.2018 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2018 - 18.05.2018 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Die Berechnung und grafische Darstellung der Flurstücksbeiträge wurde mit Stand vom 07.07.2018 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2018 - 18.05.2018 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Die Berechnung und grafische Darstellung der Flurstücksbeiträge wurde mit Stand vom 07.07.2018 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2018 - 18.05.2018 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Die Berechnung und grafische Darstellung der Flurstücksbeiträge wurde mit Stand vom 07.07.2018 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2018 - 18.05.2018 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Die Berechnung und grafische Darstellung der Flurstücksbeiträge wurde mit Stand vom 07.07.2018 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2018 - 18.05.2018 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Die Berechnung und grafische Darstellung der Flurstücksbeiträge wurde mit Stand vom 07.07.2018 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2018 - 18.05.2018 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Die Berechnung und grafische Darstellung der Flurstücksbeiträge wurde mit Stand vom 07.07.2018 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2018 - 18.05.2018 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Die Berechnung und grafische Darstellung der Flurstücksbeiträge wurde mit Stand vom 07.07.2018 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Marienberg, den 05.04.2018 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2018 - 18.05.2018 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr.05/2017 vom 23.03.2018 ist öffentlich bekannt gemacht, die nach §4 Abs.2 BauGB beauftragten wurden mit Schreiben vom 10.04.2018 darüber benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.